

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über das Studium Minderjähriger vom 17. Oktober 2012

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 30. Oktober 2012

Aufgrund von § 36 Abs.1 Nr.2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I, S.617), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 17. Oktober 2012 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Handlungsfähigkeit Minderjähriger

Minderjährige, die mindestens 16 Jahre alt sind und mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter ein Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität aufnehmen oder aufgenommen haben, sind im Sinne von § 12 Abs.1 Nr.2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Vornahme aller Verfahrenshandlungen fähig, die mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums im Zusammenhang stehen. Dies gilt insbesondere für

- die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anmeldung zu Prüfungen und ggf. den Rücktritt davon,
- das Stellen von Nachteilsausgleichs- oder Härtefallanträgen,
- die Erhebung von Einsprüchen oder Widersprüchen,
- die Mitwirkung in der akademischen und studentischen Selbstverwaltung einschließlich der Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts,
- die Nutzung der Bibliotheken, der IT-Infrastruktur und anderer öffentlichrechtlich ausgestalteter Angebote der Universität oder der Studierendenschaft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 13.11.2012

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.